## Mitteilung der Redaktion

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Band (Jahr): - (1916)

Heft 160

PDF erstellt am: 21.05.2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

### 

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

# Generalversammlung 1916

Der Zentralvorstand hat für die diesjährige Generalversammlung den 17. und 18. Juni in Aussicht genommen. Wenn keine Sektion sich deren anzunehmen wagt, wird Sie voraussichtlich in Thun stattfinden.



# Jury für den Wettbewerb zur Erlangung einer Ehrenmitgliedsurkunde.

Die Jury für den Wettbewerb zur Erlangung einer Ehrenmitgliedsurkunde für unsere Gesellschaft ist folgendermassen zusammengestellt:

> H.H. Abr. Hermanjat, Maler, Aubonne. Burkhardt Mangold, Maler, Basel. Eduard Stiefel, Maler, Zürich.

Diese Jury wird nächsthin am 5<sup>ten</sup> April in Bern amten und die Resultate werden in nächster Nummer bekannt gegeben werden.



#### An die Sektionsvorstände.

Da die Generalversammlung 1916 auf den 18. Juni festgesetzt ist, werden bis dahin noch zwei Nummern herausgegeben. Die Sektionsvorstände werden ersucht alle ihre Mitteilungen (Anträge und Kandidaten), die auf der *Traktandenliste* der Generalversammlung aufgenommen werden sollen, bis 10. Mai einzusenden, damit sie Statutengemäss in der Mai-Nummer erscheinen können.

## 

## Mitteilung der Redaktion.

SB

Das Erscheinen dieser Nummer wurde bis jetzt verzögert um die Bedingungen des

#### CONCOURS CALAME

zu bringen. Diese sind uns leider zu spät eingelangt und werden auf nächste Nummer verschoben, da andere Mitteilungen keine weitere Verzögerung erleiden können.

### 

# Die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Die Wahrnehmung, dass über die Beitragspflicht der bildenden Künstler an die Unterstützungskasse vielfach Unsicherheit und Zweifel bestehen, lässt es als angemessen erscheinen, in diesen Blättern die einschlägigen Bestimmungen der Statuten einer kurzen Erläuterung zu unterziehen. Diese Bestimmungen sind zwar klar und eindeutig, die Erfahrung hat aber doch gezeigt, dass daran Fragen geknüpft werden, die beantwortet zu werden verdienen.

Die Beitragspflicht der bildenden Künstler wird im Art. 4 Ziffer 2 geregelt. Er lautet:

« Das Vereinsvermögen wird gebildet :

« durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:

 a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;

 b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;

 c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;

d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen ».

Damit der Künstler beitragspflichtig wird, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein.

Die erste Bedingung fordert, dass er einem Vereinsmitglied angehört. Als Vereinsmitglieder kommen zur Zeit nur in Frage der Schweizerische Kunstverein und die ihm angegliederten Vereine und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Die zweite Bedingung fordert, dass der Künstler ein Bild verkauft oder auf Bestellung ausgeführt hat. Aber nicht jeder Verkauf und nicht jede ausgeführte Bestellung führen zur Beitragspflicht. In Betracht fallen lediglich die nachstehend bezeichneten Ankäufe und Bestellungen:

a) Ankäufe, die vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventioniert werden.

Als öffentliche Körperschaften sind vor allem die Gemeinden, die städtischen und ländlichen, seien es nun politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schuldgemeinden oder andere, anzusehen.

Als öffentlich hat eine Anstalt zu gelten, wenn sie einen bestimmten öffentlichen Zweck zu erfüllen hat. Das gilt zum Beispiel von der Gottfried Keller-Stiftung und der öffentlichen Kunstsammlung in Basel.

Den Gegensatz zu den öffentlichen Korporationen und Anstalten bilden die *privaten*, die den Interessen einzelner Personen dienen.

Kommt der Ankauf oder die Bestellung eines